

der Religion ist wegen der Beschränkung der Substanz des Rechts auf Bildung (s. Rz. 7 zu Art. 25) nicht Objekt dieses Rechts.

e) Nach zwei Jahren interner Vorbereitungen wurde durch eine Direktive des Ministers für Volksbildung vom 1. 2. 1978 (Wolfgang Henrich, Wehrkunde in der DDR, S. 25) mit Wirkung vom 1. 9. 1978 (Beginn des Schuljahres 1978/1979) in den 9- und 10. Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen der Wehrkundeunterricht als Pflichtfach eingeführt, durch den die Wehrbereitschaft und Wehrfähigkeit der Schüler gefördert werden soll. Der Wehrkundeunterricht umfaßt sowohl die ideologische Indoktrination als auch Wehrausbildung bzw. Ausbildung in der Zivilverteidigung. (Wegen der Stellung der Kirchen zum Wehrkundeunterricht s. Rz. 34 zu Art. 39).

f) Wegen der Schulen für die sorbische Minderheit s. Rz. 7 und 9 zu Art. 40.

16

## II. Das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben

### 1. Charakter und Inhalt des Rechts.

a) Das erst in der Endfassung konstituierte Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben ist mehr als nur das Recht auf Aneignung kultureller Werte. Es umfaßt auch das Recht auf Selbstbetätigung im kulturellen Bereich und kann insoweit mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 27) koinzidieren.

Ferner geht es nicht nur auf eine Erweiterung der Bildung. Die Teilnahme am kulturellen Leben kann auch darauf gerichtet sein, einen ästhetischen Genuß zu gewinnen, womit ein psychologischer Effekt erstrebt wird.

Fraglich kann sein, ob das Recht sich auch auf die Teilnahme an Körperkultur und Sport erstreckt. Die beiden letztgenannten Gebiete werden in Art. 25 Abs. 3 Satz 1 nicht ausdrücklich genannt. Dagegen erstreckt der Verfassungsauftrag auf Förderung in Art. 25 Abs. 3 Satz 3 sich auch auf diese. Jedoch wäre eine rein semantische Auslegung verfehlt. Art. 18 Abs. 3 bezeichnet Körperkultur, Sport und Touristik als Elemente der sozialistischen Kultur. Daraus ist zu schließen, daß sich das in Art. 25 Abs. 3 Satz 1 konstituierte Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben auch auf die Teilnahme an Körperkultur und Sport erstreckt.

b) Das Recht steht allen Bürgern zu. Es ist ein gleiches Recht, hinsichtlich dessen die 18 Differenzierungsverbote des Art. 20 (s. Rz. 1-14 zu Art. 20) gelten.

c) Wie jedes Grundrecht ist es in seiner Substanz beschränkt. Es geht in seiner Zielsetzung auf die Teilnahme am kulturellen Leben, wie es die sozialistische Nationalkultur (s. Rz. 1-5 zu Art. 18) anbietet. Es kann sich nicht auf das erstrecken, was die marxistisch-leninistische Lehre als »imperialistische Unkultur« ansieht. Es schließt deshalb die Informationsfreiheit auf kulturellem Gebiet nicht ein.

d) Die Verfassung konstituiert keine Pflicht zur Teilnahme am kulturellen Leben. Soweit das Grundrecht im Recht auf Aneignung kultureller Werte besteht, vertrat Eberhard Poppe (Mensch und Bildung in der DDR, S. 287) bereits zur Verfassung von 1949 die Ansicht, daß auch eine Verpflichtung zur Verwirklichung dieses Rechts bestehe. Weil diese aber nicht rechtsnormativ begründet ist und ihre Einhaltung nicht durch staatliche Sanktionen gesichert wird, ist sie nach den von der marxistisch-leninistischen Theorie entwickelten Kriterien (s. Rz. 72-75 zu Art. 19) eine moralische Pflicht.